

Schulverein der Integrierten Gesamtschule Barsbüttel e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Integrierten Gesamtschule Barsbüttel“. Die Kurzform lautet „Schulverein der IGS Barsbüttel“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Danach erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Barsbüttel (Kreis Stormarn).

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Bildung und des Schullebens der Integrierten Gesamtschule Barsbüttel. Hierzu will der Verein Eltern, Lehrer, Lehrerinnen, Schüler, Schülerinnen, ehemalige Schüler und Schülerinnen und Freunde der Schule zusammenschließen. Zur Verfolgung seiner Ziele kann der Verein eigene Veranstaltungen durchführen, eigene Einrichtungen begründen und mit anderen Vereinigungen, die dem Vereinszweck dienen, zusammenarbeiten oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können Eltern, Schüler, Schülerinnen, ehemalige Schüler und Schülerinnen, Lehrer, Lehrerinnen, Freunde und Förderer der Schule werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Das Mindestalter beträgt zehn Jahre. Der Vorstand hat das Recht, der Aufnahme eines Mitglieds zu widersprechen. Bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands oder mindestens eines Zehntels der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz jedesmaliger Mahnung dreimal den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

Eltern, deren Kinder die Schule verlassen haben und die keinen Beitrag mehr entrichten, gelten als ausgetreten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassenwartin oder dem Kassenwart und bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Eines der Vorstandsmitglieder, von denen eins die oder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gemeinsam.

Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 DM ist die mehrheitliche Zustimmung des Vorstands einzuholen.

Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein. Sie werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

Scheidet einer der Vorsitzenden oder die Kassenwartin oder der Kassenwart vorzeitig aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung für ihre oder seine Position nachgewählt werden. Die Nachwahlzeit ist bis zum Ende der Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds befristet. Wird durch die Nachwahl eine weitere Position des Vorsitzenden oder der Kassenwartin oder des Kassenwarts frei, so erfolgt auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl entsprechend.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Jahresbericht
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der oder dem 1. Oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die der oder des 2. Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
- Festlegung des Geschäftsjahres

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ergänzung der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen muss mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein. Ist weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf unter Einhaltung der Einladungsfrist zu denselben satzungsändernden Tagesordnungspunkten einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Niederschriftführerin oder dem Niederschriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich. Über das Ergebnis der Prüfung wird auf der ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr berichtet.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Nach Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Barsbüttel zur Verwendung für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke.

Diese Satzung wurde am 21.11.96 in Barsbüttel von der Gründungsversammlung beschlossen.